Die

Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 9. Mannheim, den 27. Mai 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung: Commissionsbericht über die religiöse Stellung der Frauen im Judenthume. — Der Sabbathbericht. (Forts.)

Referate: Breslau. — Heidelberg.

Verständigung und Mittheilung.

Commissionsbericht *)

über die religiöse Stellung der Frauen im Judenthume.

Referent Dr. Einhorn.

Die vorjährige Rabbinerversammlung hat den Antrag des Amtsbruders Herrn Dr. S. Adler hinsichtlich der religiösen Verpflichtung der Frauen und deren Betheiligung am Gottesdienste gewiß mit vollem Rechte als sehr wichtig bezeichnet, indem es sich hier um die Frage handelt, ob ein, für religiöse Eindrücke vorzüglich empfänglicher Theil unserer Glaubensgenossenschaft auch fernerhin, wie bisher, eine kränkende Ausschließung von der Betheiligung an mehreren religiösen Pflichten und Rechten, ihm und der gesammten Religionsgemeine zum Nachtheile, erfahren soll, oder nicht. Allein der Antrag hebt in vorliegender Fassung, zum Theile wenigstens, die von ihm erzielte religiöse Gleichberechtigung und Verpflichtung des weiblichen Geschlechts, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch selbst wieder auf, und zwar deßhalb, weil die häuslichen Pflichten des Weibes der Ausübung von religiösen Geboten, die an eine bestimmte Zeit geknüpft sind, hinderlich sein sollen. Auf diese Grundlage will der Antragsteller sowohl die talmudische Regel כל מע שהזמן גרמא נשים פטורות als auch die fernere theilweise Ausschließung der Frauen in praxi basirt wissen. Der Commission jedoch scheint dies, und zwar Letzteres einstimmig, Ersteres aber der Majorität nach (Dr. A. Adler und Ref.), unbegründet. An und für sich selbst kann häusliche Beschäftigung keinen Grund zur Befreiung der Frauen von einer ganzen Klasse religiöser Pflichten über Bausch und Bogen abgeben, indem weder alle religiöse Uebungen einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern, wie z. B. das Sch'ma-Lesen und das Tragen der Zizith, noch die häusliche Beschäftigung der Frauen so ununterbrochen fortdauert, daß sie nicht in den meisten Fällen die Erfüllung religiöser Obliegenheiten zuließe, ohne dadurch gehemmt zu werden. Auch hätte in diesem Falle die in Rede stehende Dispensation weit eher beim Manne stattzufinden, dessen Pflichten zur Ernährung seiner Familie gewiß weit dringender (S. Schulchan Aruch Orach Chaiim 248, 4) und zugleich zeitraubender, als die häuslichen Pflichten des Weibes sind. Viel weniger noch kann die erwähnte Ansicht dem

*) Wir übergeben hiemit diesen Bericht der Oeffentlichkeit und ersuchen die Redaktionen der israel. Zeitschriften, denen wir ungesäumt denselben zusenden werden, um sofortige Aufnahme. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der vollständige Zweck der vorläufigen Veröffentlichung der Commissionsberichte nur dann erreicht wird, wenn Erörterungen darüber, sowohl für als gegen dieselbe Raum verstattet wird. Denn es sollen nicht nur die Mitglieder der Rabb.-Versammlung, sondern alle Berufene ihre Stimme darüber abgeben können. Wir erklären uns darum bereit allen im würdigen Tone gehaltenen Besprechungen über diesen, sowie über andere Commissionsberichte die Spalten unseres Blattes zu öffnen. Die Red.

Talmud vindicirt werden, welcher (Berachot 16) selbst den Handwerker der Erfüllung religiöser Zeremonien nicht enthebt, ja sogar den Untergang eines Schiffes für dessen Eigenthümer blos eine טרדת רשות nachziehen läßt, wornach die häusliche Beschäftigung der Frauen sicherlich nicht als טרדת מצוה betrachtet werden kann, und nach der Ansicht (Erubin 96) ואין נשים סומכות den Frauen die Erfüllung von, an bestimmte Zeiten geknüpften Geboten nicht nur nicht zur Pflicht macht, sondern sogar verbietet, wovon doch gewiß, wenn dieselben theoretisch gleich verpflichtet und nur nothgedrungen von der Uebung mancher Religionshandlungen befreit wären, keine Rede sein könnte; nicht erst zu erwähnen, daß nach der genannten Ansicht der Unterschied zwischen שהזמן גרמא und שלא הזמן גרמא überhaupt sich nicht rechtfertigt und ohnehin die Mischnah die Befreiung von Jenen an die Bedingung knüpfen müßte, daß die Frau eben von hauslichen Geschäften in Anspruch genommen sei. Der Antragsteller erkannte nach dem Schlusse der vorjährigen Rab.-Versamml. von selbst den Widerspruch seiner Auffassung mit der Gemara, sprach aber dann die Behauptung aus, daß die Gemara und selbst die Beraitha, welche mit jener Ansicht allerdings im Widerspruche stehen, die Mischnah falsch zu interpretiren, und גרמא nicht verursachen, sondern גרמא biegen, auslaufen bedeute, so daß die Dispensation blos auf die letzten Augenblicke der Zeit, innerhalb welcher das Gebot erfüllt werden kann, beschränkt sei, allein auch diese Behauptung findet in Menachot 43a ihre Widerlegung, woselbst Rabbi Simeon, also einer der Thanaiten, die Frauen von Zizith ausdrücklich aus dem Grunde befreit, daß dieses Gebot in die Klasse der מע̈ שהז̈מג gehört.

In der That aber findet die genannte leitende Regel des Talmuds in der ganzen Ansicht des rabbinischen Judenthums von dem Verpflichtungsgrunde des Israeliten zur Erfüllung des Ceremonialgesetzes überhaupt und in dem geringen Werthe, welchen dasselbe, als natürliche Consequenz jener Ansicht, der weiblichen Natur beilegt, ihre Begründung.

Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß schon auf rein biblischem Standpunkte dem männlichen Geschlechte viele religiöse Vorzüge, Fähigkeiten, Pflichten und Rechte vor dem weiblichen zuerkannt werden. So wird für das so hoch gehaltene Bundeszeichen am Fleische, das zwar keineswegs die Aufnahme in den Schooß des Judenthums bedingt, aber doch als ein Symbol der Vereinigung zwischen Gott und Israel gilt, beim weiblichen Geschlechte kein anderes entsprechendes Bundeszeichen substituirt. Die Worte Pharaos zu Moses (Exod. 10, 11.) לכו נא הגברים ועבדו את ה lassen, obgleich גברים hier als Gegensatz zu טף erscheint, denn doch die Ausschließung der Frauen vom Gottesdienste als eine schon damals übliche Sitte vermuthen. Deutlich wird das weibliche Geschlecht (Exod. 34, 23.) von den dreimaligen jährlichen Wallfahrten nach Jerusalem oder, wie Manche glauben, von der Darbringung der hiebei üblichen Opfer ausgeschlossen. Nur das männliche, nicht aber das weibliche Erstgeborne ist bei Menschen und Thieren ein gottgeheiligtes (Exod. 12, 13). Dem Vater und Gatten wird (Numer. 30) die Macht eingeräumt, die Tochter oder Gattin von einem Gelübde zu entbinden, ohne daß dem Vater eine gleiche Macht über den Sohn eingeräumt würde. Und wie in Bezug auf religiöse Verpflichtung, so wird das weibliche Geschlecht auch hinsichtlich religiöser Berechtigung (Levit. 6, 22; 7, 6. Numer. 18, 10. 11. 19. S. Mischnah Sota 23a) den männlichen nachgesetzt. Man findet in der Bibel nirgends eine Spur von einer opfernden Priesterin; auch wird dem Weibe priesterlichen Stammes der Genuß von קדש קדשים. der dem Priester nicht etwa nur gestattet, sondern sogar befohlen wird (S. Maimonides Maase ha-Korbanoth 10, 1), untersagt. Eben so zeigen die Opfergesetze, wie tief in der heiligen Schrift die Vorstellung wurzele, die männliche Natur sei eine bessere und edlere, als die weibliche. Das seinem ganzen Umfange nach Gottgeweihte und somit heiligere Ganzopfer muß stets ein männliches sein; bei den minder heiligen שלמים ist die Wahl zwischen einem männlichen oder weiblichen freigegeben; bei חטאת wird von Seiten des gesalbten Priesters, des Fürsten oder der Gesammtgemeinde ein männliches, hingegen von Seiten des Einzelnen aus des Volkes Mitte blos ein weibliches Opfer gefordert. Endlich beweist auch die Personenschatzung (Levit. 27), um wie viel höher das Männliche als das Weibliche angeschlagen wird.

Hält man aber dieser religiösen Ausschließung des Weibes die in anderen religiösen Beziehungen wiederum ausgesprochene Verpflichtung desselben entgegen, wie z. B. hinsichtlich der Sabbatruhe und Festfreude (Exod. 20, 10; Deutr. 16, 11), der Darbringung von Opfern, der sittlichen Gebote (Deutr. 23, 18); der Anwesenheit beim allsiebenjährigen Vorlesen der Torah, (Deutr. 31, 12), der Beisteuer zur Ausschmückung des Stiftgezeltes (Exod. 34, 25), so wie des Nasiräergebotes und so vieler anderen Pflichten, auf deren Uebetretung leibliche Strafen gesetzt sind; so wird man nicht leugnen wollen, daß das göttliche Erziehungsgesetz einen geschlechtlichen Unterschied hinsichtlich religiöser Fähigkeiten, Pflichten und Rechte eben so, wie den Stammesunterschied zwischen Priester und Nichtpriester oder zwischen Israel und den Völkern, nur für eine niedrigere Stufe religiöser

Erkenntniß statuirt, hingegen in demselben Grade, in welchem diese Erkenntniß zunimmt, aufgegeben wissen will. „Die Bibel,“ so äußert sich Geiger in seiner theologischen Zeitschrift 3. B. S. 3, „verhält sich bei ihrer Einwirkung auf die Ansichten über das Weib, wie überhaupt bei allen Lebensansichten, in welchen die morgenländische Anschauung mit dem Geiste der Gerechtigkeit und Gleichheit aller Menschen in Streit gerieth; sie hebt jene nicht gänzlich auf, aber flößte ihren Geist der Milde in dieselbe, mit der gerechten Voraussicht, daß er durchdringen und die Ueberreste der veralteten Betrachtungsweise in Leben und Anschauung hinwegräumen werde.“

Anstatt nun aber, dem Geiste des mosaischen Gesetzes gemäß, die Kluft zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlechte allmählig auszufüllen, haben sie die Rabbinen vielmehr zu verewigen gesucht und sogar noch erweitert. Fast überall setzen sie Frauen, Sclaven und religiös Unmündige in eine und dieselbe Categorie. Wie sehr sie den sittlichen Werth der Frauen, welcher in der Bibel überall als ungeschmälert erscheint, unter den des Mannes herabsetzen, beweist eben so wohl die gefährliche Folge, die sie von der Vertiefung des Weibes in das Studium des heiligen Gesetzes befürchten (S. Sota 20a, 21b כל המלמד את בתו תורה כאלו לומדה תפלות wobei selbst die entgegenstehende Ansicht des Grundes משום שתדע שזכות תולה לה bedarf), als auch die Unzulässigkeit des Weibes zur Zeugschaft, die der Talmud (Schebuot 30a) durch Betonung des Wortes האנשים zu begründen sucht; obgleich das Wort איש an sehr vielen Stellen der Schrift auch auf rabbinischem Standpunkte das Weib nicht ausschließt (vergl. Arachin 4b und Sanhedrin 66a) und ohnehin nur eine völlige Verdrehung des klaren Schriftwortes האנשים auf die Zeugen anstatt auf die streitenden Parteien beziehen kann. Bei solcher Geringschätzung müssen die Frauen in Rücksicht auf religiöse Pflichten und Rechte natürlich sehr schlecht wegkommen. Die Rabbinen schließen die Frauen priesterlichen Stammes von mehreren, auf ihrem Standpunkte keineswegs von der Fähigkeit zum Priesterdienste abhängigen, priesterlichen Pflichten und Rechten, eben so die Frauen israelitischen Stammes von sehr zahlreichen israelit. Pflichten und Rechten aus (S. Sota 23a; Jebamoth 84b; Kiduschin 29a, 36a). Merkwürdiger Weise wollen einige hundert Frauen nicht mehr als zwei Männer — eigentlich einen Mann — gelten lassen nicht nur hinsichtlich einer zu religiösen Handlungen erforderlichen bestimmten Anzahl, selbst wenn das weibliche Geschlecht zur betreffenden religiösen Handlung verpflichtet ist (S. Thosapoth Berachot 45b), sondern auch da, wo irgend eine religiöse Wirksamkeit aus einer bestimmten Personenzahl von selbst folgt. Dieß erhellt aus der Ansicht des Rabbi Salomon Addereth (S. Mischnah lammelech zu Maim. Aboth hattumoth 15, 5.), wornach in Bezug auf ספק טומאה die Anwesenheit selbst von hundert weiblichen Personen einen Ort noch nicht zu רשות הרבים stempeln kann, während die Gegenwart dreier männlicher Personen schon genügt, ihm diese Eigenschaft zu verleihen (vergl. Thosapoth Sota 28b; Katuboth 117b; Pesachim 91 und Maim. Korban Pesach 7, 2). Ja sogar nach denjenigen — im Ausschußberichte bereits erwähnten — rabbinischen Autoritäten, welche die Frauen bei Minjan mitzählen lassen, können dieselben immer nur für einen Mann zählen (Berachot 47b und Caro zu Tur O. Ch. 55).

Zur vollständigen Würdigung der religiösen Stellung des Weibes auf rabbinischem Standpunkte dürfte jedoch vor Allem eine Beleuchtung des mehrerwähnten talmudischen Prinzips erforderlich sein, nach welchem die Frauen von allen solchen Geboten befreit werden, die an bestimmte Zeiten sich knüpfen. Die Feststellung dieses leitenden Grundsatzes ist für die Beurtheilung der rabbinischen Anschauungsweise in genannter Beziehung von um so größerem Gewichte, als der Talmud selbst dieses Prinzip in mehreren Fällen mit dem, bald ausdrücklichen, bald von ihm eigenthümlich interpretirten biblischen Gesetze nicht zu verneinen weiß und trotz dieser Lücken und Risse an dasselbe, offenbar als an ein Produkt seiner innersten religiösen Anschauung, sich anklammert. Daß es, was Maimon. im Mischnah-Commentar und der Ausschußbericht bereits genügend hervorheben, den Talmudisten mit dem Versuche, die angegebene Regel biblisch zu begründen, kein Ernst war, beweißt die ganze Art und Weise dieser Begründung, welche, die Dispensation der Frauen vom Gesetzesstudium zum Ausgangspunkte nehmend, weit eher das Umkehren der Regel d. h. die Befreiung von fortwährenden Pflichten rechtfertigen würde. Offenbar hängt diese Regel mit der talmudischen Auffassung zeremonieller Verpflichtungen überhaupt zusammen.

Die Rabbinen betrachten nämlich die Heiligkeit Israels als eine natürliche und daher auch nicht, wie Holdheim (Zeremonialgesetz im Messiasreich) anzunehmen scheint, als Folge, sondern vielmehr als Grund der Verpflichtung, das Ceremonialgesetz zu erfüllen. Wie sie nun das höhere Maß von religiöser Verpflichtung des Israeliten- und Priesterstammes, gegenüber den Laien und Nichtisraeliten, auf ein höheres Maß natürlicher Heiligkeit zurückführen; so mußten sie konsequenterweise das Weib, indem die Bibel demselben keine gleiche religiöse Verpflichtung und Berechtigung mit dem Manne zuerkannt, für geringer heilig, als diesen halten, weß-

halb sie auch schon bei den Noachiden einen Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte statuiren. (S. Sanhedrin 57b; Maimon. Könige 9, 14.) Nun gehört aber zum Produziren *positiver* Pflichten unstreitig ein weit höherer Grad von Heiligkeit, als zum Produziren blos *negativer* Pflichten, indem die Heiligkeit erst bei *jenen* im eigentlichen Sinne schöpferisch auftritt, ihr eigenes Element stärkt und hebt, während sie bei *diesen*, den negativen Pflichten bloß die *Befleckung* ihres Wesens verhindert und nicht sowohl *Neues erzeugt*, als vielmehr das *Vorhandene schützt* *). Die Noachiden haben daher lediglich negative Pflichten, und erst mit Abraham beginnt die erste positive Pflicht, die Beschneidung. Selbst nach der Ansicht בנ מוהרי״ו על הדינין hat die Bestellung von Richtern, wie dieß Maim. Könige 9, 14 klar ausspricht, lediglich die Aufrechthaltung der sechs negativen Gebote zum Endzwecke. Ja es werden sogar manche negative Gebote auch auf religiös Unmündige in Folge biblischer Begründung (Jebamoth 114a) ausgedehnt, während von einer solcher Ausdehnung bei positiven Geboten immer nur in der Eigenschaft des bloß rabbinischen חינוך (Nasir 29a; Thosaboth ibid. 28b zu בנו) die Rede ist. Es kann daher nicht auffallen, warum die Rabbinen die religiöse Verpflichtung des weiblichen Geschlechtes überall, wo die Bibel es zuläßt, nur bei den, vollständige Heiligkeit erfordernden positiven Geboten beschränken, nicht aber bei negativen Geboten, wenn auch die geringere Heiligkeit genügt. Nimmt man ferner an, daß die Rabbinen, da die theilweise religiöse Verpflichtung des weiblichen Geschlechtes auch zur Erfüllung positiver Gebote einmal biblisch feststeht, dasselbe nur von positiven Geboten des geringsten Grades, welchen die Eigenschaft קלות vorzüglich zukömmt auszuschließen sich berechtigt fühlen konnten; so fände auf ihrem Standpunkte auch die Unterscheidung zwischen זמן גרמא und שלא הזמ״ג schon darin eine hinlängliche Rechtfertigung, daß sie, wie überhaupt dem positiven Gebote im Gegensatz zum negativen, so auch innerhalb der Klasse positiver Gebote dem an eine bestimmte Zeit geknüpften ein geringeres Gewicht, als dem permanenten beilegen, wie dies aus Sabbat 131b klar ersichtlich ist und wie ihnen überhaupt auch das auf gewisse Personen beschränkte Gebot (Kiduschin 68a; Thmura 2b; Jebamoth 84b) als *leichter* gilt. An den beiden letztgenannten Stellen wird gleichfalls von einer Befreiung des weiblichen Geschlechtes sogar in Bezug auf negative Gebote, eben weil diese nicht auf alle Personen Anwendung finden, gesprochen. Obgleich nun halachisch der beschränkte Charakter eines negativen Gebotes, mag die Beschränkung auf Zeiten oder Personen sich beziehen, *allein* keinen Grund zur Dispensation der Frauen von dessen Beobachtung abgibt; so wird gleichwohl die Annahme einer solchen Dispensation beim positiven und also einen höhern Heiligkeitsgrad erfordernden Gebote, als ausschließlich auf dem, in Folge und Zeitbeschränkung vorausgesetzten geringern Grade von Wichtigkeit beruhend, nicht als zu gewagt erscheinen. Der Einwand, daß der Talmud sonach die Ausschließung der Frauen von priesterlichen Funktionen (Kiduschin 36a) schon in der Beschränkung derselben auf gewisse Personen begründet finden und nicht erst aus einem besondern Derusch herleiten sollte, daß sodann ferner die leitende Regel die Beschränkung auf gewisse Personen und gewisse Zeiten in ein und dieselbe Categorie zu stellen hätte, ist schon deßhalb grundlos, weil in Bezug auf מ״ע שהז״ג bloß von einer Befreiung des weiblichen Geschlechtes — פטורות — die Rede ist, während die priesterlichen Funktionen den Frauen *verboten* sind.

Aus einer näheren Betrachtung dürfte sich jedoch für die talmudische Unterscheidung zwischen permanenten und an gewisse Zeiten geknüpften Geboten ein *innerer* Grund ergeben. Die Produktion des positiven Gebotes erfordert nämlich, wie oben bemerkt, einen höhern Heiligkeitsgrad, als die des negativen Gebotes. Die Rabbinen lassen daher hinsichtlich der weiblichen Verpflichtung zur Erfüllung positiver Gebote überhaupt nicht des Weibes *persönliche* Heiligkeit, sondern lediglich dessen Gemeinschaft mit männlichen Individuen, sei es nun durch natürliche oder religiöse Verwandtschaft, als Faktor gelten, so daß nicht die weibliche, sondern die männliche Heiligkeit gleichsam das Subjekt der Verpflichtung bildet und das weibliche Individuum bei allen positiven Geboten als das bloße *Objekt der Verpflichtung für die Religionsgemeinde*, wie dieß auch bei religiös Unmündigen in Rücksicht auf negative Gebote der Fall, erscheint. Nur so finden die talmudischen Ausdrücke אשה בעלה משמחה (Kiduschin 34b) האשה מוהרת עי האיש (Jebamoth 84b) ihre vollständige Erklärung. Nun kann aber die männliche Heiligkeit eine solche Verpflichtung erst dann beim Weibe erzeugen oder auf dasselbe übertragen, wenn sie diese Verpflichtung für ihren eigenen Träger schlechthin und ohne Beihülfe eines andern Momentes zu erzeugen

*) Daher wird auch das negative Gebot sowohl hinsichtlich der *Strafe*, wie der *Sühne* über das *positive* gestellt, indem durch die Verletzung des Erstern der Heiligkeit Abbruch gethan, durch die Unterlassung des Letzteren hingegen dieselbe bloß *gehemmt*, d. h. ihr der Ausdruck entzogen wird. Auch erklärt sich gerade hiedurch der Grundsatz עשה דוחה ל״ת, welcher der Höherstellung des negativen Gebots scheinbar widerspricht. Es wird nämlich bei der Collision zwischen dem negativen und positiven Gebote die *negative* Wirksamkeit der Heiligkeit von der positiven, die bloße *Wahrungskraft* von der *Zeugungskraft* verdrängt.

fähig ist, in welchem Falle die Verpflichtung aus der Heiligkeit, wie das Licht aus der Sonne, emanirt und ihre Strahlen auch auf dunkle Körper wirft. Reicht hingegen die persönliche männliche Heiligkeit für die Erzeugung einer Pflicht nicht aus, muß sie sich vielmehr zu diesem Behufe erst mit irgend einem bestimmten Zeitmomente als Mitfaktor verbinden; so kann sich ihre, in Bezug auf ihren eigenen Träger nur beschränkte Zeugungskraft unmöglich noch auf andere minder heilige Individuen ausdehnen.

Ist diese Ansicht von der geringern weiblichen Heiligkeit und der damit zusammenhängenden geringeren religiösen Verpflichtung auf rabbinischem Standpunkte an und für sich selbst schon einleuchtend genug; so wird folgende Stelle jeden Rest von Zweifel hierüber vollends entfernen. In Horajoth 13a schließt sich an die Mischnah כל המקודש את חבירו die darauffolgende Halacha an: האיש קודם לאשה להחיות ולהשב אבידה wozu Maim. Mischnah-Commentar erläuternd hinzufügt: כבר ידעת שהמצוות כלם חייבים בהם הזכרים והנקבות בקצתם כמו שנתבאר בקידושין והוא מקודש ממנה ולפיכך קודם להחיות׃

Gleichwo erklären sich die übrigen Commissionsmitglieder mit der bisher entwickelten Ansicht des Referenten über den Grund der religiös-gesetzlichen Stellung des Weibes auf biblischem und rabbinischem Standpunkte nicht einverstanden. Herr Dr. S. Adler, die Rechtfertigung seiner, im Ausschußberichte ausgesprochenen Auffassung der traditionellen Lehre von der religiösen Verpflichtung der Frauen für einen andern Ort sich vorbehaltend, beschränkt sich zunächst auf die Behauptung: es ließe sich auf biblischem Standpunkte eine Beeinträchtigung des Weibes in Rücksicht auf religiöse Rechte und Fähigkeiten nicht nachweisen. Die Beschneidung bedürfe darum keines Ersatzmittels beim weiblichen Geschlechte, weil dieselbe (nach Dreifuß im Oriente 1845 Nr. 39) lediglich den Phallusdienst der alten orientalischen Völker zu negiren die Bestimmung habe. Die Unzuläßigkeit der Frauen zum Priesterdienste, worauf allein das Verbot, Theile des heiligen Opfers zu genießen, sich stütze, habe seinen Grund nicht in einer geringeren religiösen Berechtigung, sondern in den vielfachen Störungen, die dem Weibe seine Natur bereitet, so wie in dessen Verpflichtung, dem Manne und häuslichen Berufe zu leben. Auch die Wahl des Geschlechts bei den darzubringenden Opfern spräche in keinerlei Art für die Bevorzugung der männlichen Natur, indem die Urbedeutung der Opfergesetze, die doch durchaus den symbolischen Charakter trügen, für uns kaum mehr zu enträthseln sein dürfte und ohnehin nach der Ansicht des Referenten die Unzuläßigkeit des edlern männlichen Opfers für Privaten jedenfalls unerklärlich bliebe. Die Auflösbarkeit eines von der Frau oder Tochter gethanen Gelübdes endlich sei lediglich auf rechtssachliche Verhältnisse, durch die sociale Unbeholfenheit und Unselbstständigkeit des weiblichen Geschlechtes hervorgerufen, gegründet und stehe mit der gegenwärtigen Frage über die religiöse Stellung des Weibes außer allem Zusammenhange. Daß ferner der Talmud für negative Pflichten einen geringern Grad von Heiligkeit, als für positive Pflichten ansprechen und deßhalb bei jenen keinen Unterschied zwischen beiderlei Geschlecht gestatten sollte, fände wenigstens auf לאו שאב מעשה d. h. ein positives Gebot in bloß negativer Form keine Anwendung; eben so wenig sei anzunehmen, daß den Frauen, so bald ihnen der zur Vollziehung positiver Gebote erforderliche Heiligkeitsgrad abgeht, eine solche Verpflichtung gleichwohl mittelst einer religiösen Gemeinschaft mit — ihnen sogar sonst fremden — männlichen Individuen zukommen könne, oder daß die Rabbinen solche Distinktionen ersonnen haben sollten, um das Joch des Ceremonialgesetzes zu erleichtern und gar, wie in gegenwärtigem Falle, die Hälfte der Israeliten von einer ganzen Klasse biblischer Gesetze freizusprechen; wenn daher die angeführte Stelle aus Horajoth dem Manne allerdings, gegenüber dem Weibe, ein höheres Maß von Heiligkeit zuschreibt; so sei dieß nicht sowohl der Grund als vielmehr die Folge seiner höhern religiösen Verpflichtung.

(Schluß folgt.)

Sabbatbericht.

(Fortsetzung.)

Man hätte glauben können, behauptet er, daß man nur ein Opfer zu bringen habe, wenn man auch sämmtliche 39 Hauptarbeiten verrichtet habe. Darum werde Pflügen und Aerndten (Exod. 34, 21.) besonders erwähnt; aber noch wäre der Ansicht Raum gelassen, als erforderten ausschließlich diese zwei Arbeiten zwei, die übrigen 37 aber nur ein Opfer; dagegen lehre nun das besonders hervorgehobene Verbot, Feuer anzuzünden, daß für jede einzelne Arbeit, die verrichtet wird, auch ein besonderes Opfer gebracht werden müsse. R. Jose widerspricht dem und behauptet, Feueranzünden sei aus dem Grunde besonders hervorgehoben, damit auf die Uebertretung desselben keine Todesstrafe, wie auf die übrigen, laste.

Indessen ist zu bemerken, daß dieser Streit über die Herleitung der 39 Hauptarbeiten zunächst doch nur die Zahl derselben betrifft, in Bezug auf den Inhalt aber alle gewiß darin übereinstimmen, daß sie vom Aufbau der Stiftshütte hergenommen sind, da dieser so häufig als Norm dient. So heißt es Sab. Kap. 11, 1: Wer von einem Privatgebiete

in ein öffentliches Gebiet am Sabbat etwas wirft, oder auch umgekehrt, ist schuldig (ein Opfer zu bringen), von einem Privatgebiete aber in ein anderes Privatgebiet, wozwischen noch ein öffentliches sich befindet, der ist nach Rab. Akiba schuldig, nach den übrigen Rabbinen ist er frei; sind jedoch beide Privaträume in einer Reihe, in einem Stockwerk, so ist derjenige, welcher von dem einen zum andern Etwas hinüberreicht, schuldig, der hingegen hinüberwirft, frei, weil bei der Stiftshütte die Leviten die Bretter von einem Wagen zum andern sich zugereicht, aber wegen der Schwere derselben nicht geworfen haben. Eben so heißt es ausdrücklich das. 49b: Man ist nur ein Opfer zu bringen verpflichtet oder des Todes schuldig, wenn man eine Arbeit verrichtet, von welcher eine ähnliche beim Bau der Stiftshütte vorkam; sie, nämlich die Arbeiter an der Stiftshütte, haben gesäet, geerntet (die Färbestoffe), sie haben vom Boden die Bretter auf die Wagen hinauf- und herabgehoben, darum sollet ihr nicht säen und ernten, oder Etwas von einem Privatraume in einen öffentlichen Raum bringen.

Es könnte nun den Anschein haben, als wenn durch die Herleitung von der Errichtung der Stiftshütte einige Erleichterung bei den Sabbatgesetzen entstehen müßten, so daß die Arbeiten, die da nicht vorkamen, zu verrichten erlaubt seien; dem ist aber nicht so. Jede dieser Hauptarbeiten hat wiederum unzählige andere, die unter dieselbe subsumirt werden. So wird das. 73b das Beschneiden der Weinrebe als eine dem Pflanzen, — welches dem Säen gleichkömmt — untergeordnete Arbeit betrachtet und behauptet, daß wenn das abgeschnittene Holz zugleich benützt wird, zwei Arbeiten, säen und ernten, dabei geschehen und für jedes Opfer dargebracht werden müsse, daß wer eine Dattel mit einer Erdscholle von der Palme abwirft, zwei Opfer zu bringen habe, weil das Abreißen einer Frucht dem Ernten, das Sprengen der obern Schale dem Dreschen untergeordnet sei, daß derjenige, welcher einen Holznagel auf einen Ofen legt, damit er hart werde, wegen Kochens ein Opfer zu bringen habe, daß wenn eine Nath etwas offen steht, und Jemand durch Anspannen des Fadens dieselbe zusammenziehe, damit das Verbot zu nähen übertrete. (Fortsetzung folgt.)

Referate.

* Breslau, im April. Wer nur aus den Berichten im „Orient" über die Zustände unserer hiesigen Gemeinde Belehrung schöpft, der muß glauben, dieselbe sei aus drei Elementen zusammengesetzt, nämlich 1) aus Menschenfressern, 2) aus Menschenfressern und endlich 3) aus Menschenfressern; wir können die beruhigende Versicherung geben, daß es bis jetzt unter der Verwaltung Geigers — und unter dieser erst sollen, jenen Berichten zufolge, diese Elemente hereingekommen sein — noch nicht vorgekommen ist, daß ein Gemeindeglied das andere mit Haut und Haaren aufgefressen hätte. Allerdings sind auch hier die verschiedenen Richtungen, die jetzt in keiner jüdischen Gemeinde Deutschlands fehlen, vorwaltend; wahr ist es auch, daß sie sich hier schroffer gegenüber stehen, als anderswo der Fall sein mag, wahr, daß sie besonders durch die neuen Vorgänge in einen solchen gegenseitigen Kampf gerathen sind, der kaum mehr eine Alle befriedigende Vermittlung erwarten läßt: aber zu einer Auflösung aller gemeinheitlichen Bande, zu einer wechselseitigen Aufreibung ist es Gott sei Dank noch nicht gekommen, diese Devs und Ghulen spuken doch nur in dem Kopfe des Correspondenten im Orient.

Die Veranlassung dazu, daß die Parteien, die seit einem halben Jahre sich wiederum gegenseitig anzunähern schienen, hart auf einander stoßen, gaben zunächst die Deputation der Berliner Reformgenossenschaft, welche Dr. Geiger um Uebernahme der bezüglichen Predigerstelle zu Berlin anging, der Vortrag, den derselbe im Goldschmied'schen Saale den 28. März vor einer großen Anzahl unserer Glaubensbekenner über das Thema: „von wem soll die Reform ausgehen," gehalten, das Schreiben, das derselbe an den hiesigen Gemeindevorstand richtete und endlich die Constituirung einer besondern Reformgenossenschaft, deren Aufruf in Nr. 5. „der Reform d. J." mitgetheilt worden. Es bedarf in allen Gemeinden jetzt nur eines an sich unbedeutenden Zündstoffes, um die Gemüther zu entflammen, um so mehr in der hiesigen, in welcher die äußersten Extreme, wie auch ein unverrückbares Zentrum ihre zahlreichen Anhänger haben und die religiöse Angelegenheit durch Geiger's entschiedenes Auftreten an die Spitze aller übrigen Angelegenheiten getreten ist. Es war daher natürlich, daß diese rasch auf einander gefolgten Fakta die Parteien wieder aufrüttelten und zum geistigen Kampfe anspornten. Welchen Erfolg dieser Kampf haben wird? — ohne Zweifel einen heilsamen. In der Sphäre des geistigen Lebens ist der Kampf immer eine Wohlthat, weil er die Richtungen immer schärfer ausprägt und sie den Trägern wie den Gegnern zum klareren Bewußtsein führt, weil durch ihn die relative Wahrheit, die einer jeden Richtung, wenn und insofern es ihr um die Wahrheit zu thun ist, zu Grunde liegt, besser erkannt wird und der absoluten Wahrheit zu gut kömmt. Die Religion aber gehört nicht nur dem religiösen Leben an, sondern ist Mittelpunkt und Peripherie desselben zugleich. Daher muß auch der Kampf auf ihrem Gebiete nothwendigerweise zuletzt der Wahrheit zum Siege verhelfen und die wahre Versöhnung

herbeiführen. Allerdings kann dieser Erfolg oft lange auf sich warten lassen, in welchen Betracht könnte aber auch die Dauer der Zeit da kommen, wo es sich um das Ewige handelt und wo ein jeder Kämpfer, der sich in der Wahrheit weiß, schon in der Zeit das ewige Leben in sich trägt und desselben theilhaftig ist? — יפה שעה אחת בתשובה ומעשים טובים בעלם הזה מכל חיי העלם הבא. Wer bis jetzt den geistigen Kampf der letzteren Jahre auf dem jüdisch-religiösen Gebiete verfolgte, dem kann es nicht entgehen, daß durch denselben das Judenthum seiner mehr bewußt wurde, als es früher oft in einem ganzen Jahrhunderte der Fall war, und kann nicht zweifeln, daß der jüdische Geist diesen Preis nicht zu theuer erkaufte und erkaufen konnte. Wenn alle Volksgeister denen die Unsterblichkeit zusichert, die auf dem Kampfplatze für die Volksehre und Volksfreiheit ihr Leben lassen: so kann die Unsterblichkeit gewiß denen nicht fehlen, die mit den Waffen des Geistes das zu schützen oder zu erringen suchen, in welchem allein das Leben seinen Werth hat und durch welches allein der Tod überwunden werden kann, die Religion. Wenn aber auch der, welcher auf dem Schlachtfelde in seinem Gegner nicht den Feind der Volksehre und Volksfreiheit, sondern seinen persönlichen Feind angreift und meuchlings niederzustoßen sucht, nicht allein keines Platzes im Pantheon würdig befunden werden kann, sondern zu den gemeinen Naturen gezählt werden muß, welche selbst in den geweihten Kreisen ihre Selbstsucht nicht ablegen können: so kann der um so weniger der Schande entgehen, welcher, während er für das Heilige zu kämpfen vorgibt, durch den immer und überall hervorblickenden Egoismus hinlänglich beweist, daß es ihm dabei nur darum zu thun ist, sich selbst an die beneidete Stelle des Gegners zu setzen. Als einen solchen muß ein jeder, der mit den hiesigen, am Kampfe sich betheiligenden Persönlichkeiten näher vertraut ist, den Dr. Grätz, der durch seine Schrift „Gnostizismus und Judenthum" ganz Anderes erwarten läßt, alsbald erkennen. Während er im Literaturblatt des Orients als Rezensent der Geiger'schen Schrift „Lehr- und Lesebuch zur Sprache der Mischnah" für die Gemara, welche nach der Behauptung Geiger's vielfach in der Erklärung der Mischna geirrt haben soll, aus Pietät für dieselbe in die Schranke zu treten sich den Schein gibt, klagt er die Heroen des Talmuds, wie Ben Asai und Ben Soma, des Gnostizismus, letzteren sogar des heidnischen Dualismus an; während er eine Dankadresse gegen die Rabbiner-Versammlung an Dr. Frankel entwirft, führt er in einem Aufsatze in der Frankel'schen Zeitschrift für die religiösen Interessen des Judenthums S. 88 den Beweis, daß das Judenthum keine Religion für das Individuum, sondern für die Gesammtheit sei, keine jenseitige Seeligkeit für die religiöse Treue verheiße, die Unsterblichkeit nicht seine Sache sei, die Fortdauer der Seele in ihm keinen Raum habe obgleich die Mischnah, (Sanhedrin Cp. XI, 1), diejenigen für ausgeschlossen vom Judenthum erklärt, die behaupten, daß die Unsterblichkeit nicht in der Torah gelehrt werde, behauptet er S. 89 das., das Judenthum ohne den festen Boden des Staatslebens gleiche einem innerlich ausgehöhlten, halb entwurzelten Baume, der nur noch in seiner Krone Laub treibt, aber nicht mehr im Stande ist Aeste und Zweige schießen zu lassen und beweiset also durch die That, was er in der Vorrede zu obiger Schrift ahnet, daß es in der Gegenwart nicht an offenen und verkappten Achars fehlt, und selbst ein Ueberrest derjenigen religionsphilosophischen Häretiker noch existirt, welche nach Schabbat 116[b] behaupteten, daß mit der Vertreibung der Juden aus ihrem Staate auch an die Stelle der mosaischen eine neue Religion getreten sei; während es sich im gegenwärtigen Kampfe um Rückschritt und Fortschritt, starre Orthodoxie und Reform handelt, handelt es sich bei ihm und in ihm nur um das Breslauer Rabbinat, um Geiger und Grätz: denn daß, wenn Geiger seine Stelle aufgäbe, dieselbe ihm zufiele, daran glaubt er — und natürlich nur er — so fest, als nur ein Wahnwitziger eine fixe Idee haben kann. An dieser Erscheinung ist jedoch nichts besonders Bemerkenswerthes, es hat von jeher eine gewisse Klasse von Menschen gegeben, welche bei Feuersbrünsten, bei Gelegenheiten, wo ein mit den Zuständen unzufriedenes Volk für seine Rechte thatkräftig kämpft und bei öffentlichen Calamitäten überhaupt, zur Erreichung gewisser Zwecke neben her läuft, und wir hätten die ganze Sache einer Erwähnung kaum werth gehalten, wenn es uns nicht darum zu thun wäre, ein nach Wahrheit strebendes Publikum in den Stand zu setzen, die betreffenden Correspondenzen im Orient nach Recht und Gebühr zu würdigen.

(Schluß folgt.)

Heidelberg, den 21. Mai. (M. J.) Die zweite Generalversammlung des Landesvereins für die Verbesserung jüdischer Zustände in Baden wurde gestern dahier abgehalten. Auf Rundschreiben des geschäftsleitenden Ausschusses zu Karlsruhe fand sich eine zahlreiche Versammlung, von nahe an 200 angesehenen und achtbaren Mitgliedern der jüdischen Gemeinden aus allen Theilen unseres badischen Landes hier ein, um an der Berathung, wie unsere innern und äußern Verhältnisse verbessert werden können, theilzunehmen. Die hiesige israelitische Gemeinde ließ es sich angelegen sein ihren Gästen

einen würdigen Empfang und eine freundliche Aufnahme zu bereiten. Am Bahnhofe erwartete ein Comité die ankommenden Fremden und geleitete sie zum Versammlungssaale im Prinz Max, der zu diesem Behufe geschmackvoll ausdecorirt und sehr zweckmäßig hergerichtet war. Herr Adolph Zimmern, Vorsteher der israelitischen Gemeinde und des hiesigen Lokalvereins, begrüßte die Versammlung mit herzlichen, freundlichen und eindringlichen Worten und forderte sodann den Präsidenten des geschäftsleitenden Ausschusses, Herr Dr. Kusel aus Karlsruhe auf, den ihm statutenmäßig zukommenden Vorsitz einzunehmen und die Verhandlungen zu leiten. Um 10 Uhr Vormittags eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit einer angemessenen kurzen, aber kräftigen und ansprechenden Rede, anknüpfend an eine gutgewählte treffende jüdische Legende und zu einem Rechenschaftsberichte über die bisherige Wirksamkeit des allgemeinen Vereines übergehend. Wir haben daraus erfahren, daß seit der Gründung desselben (20. Okt. v. J.) zu den zwei bestandenen noch 8 neue Bezirks- und Lokalvereine in den verschiedenen Landestheilen sich constituirt, und welche Schritte dieselben zur Erreichung des gemeinsamen Zieles gethan haben. Es kamen alsdann die auf der Tagesordnung stehenden Themata der Reihenfolge nach zur Verhandlung. Rabbiner Wagner erstattete Namens des Mannheimer Ausschusses Bericht über „Verbesserung des Armenwesens und Verminderung des Bettels" und wurde sofort die Diskussion hierüber eröffnet. Nach längerer Debatte wurde der Beschluß gefaßt, die im Berichte gestellten Anträge, in Verbindung anderer schriftlich erhobener Vorschläge, an die verschiedenen Comités zu verweisen um die Ausführung vorzubereiten.

Der zweite zu verhandelnde Gegenstand in enger Beziehung zum ersten stehend, betraf die Verwendung der sogenannten Oberrathsgelder, worüber Dr. Ladenburg referirte und eine weit einfachere bessere und zweckmäßigere Erhebung und Vertheilung dieser Gelder in Antrag brachte. Auch dieser Bericht wurde nach reiflicher Berathung und Besprechung angenommen.

Da die Zeit bereits auf 1½ Uhr vorgerückt war und der wichtigste Gegenstand noch zu erledigen blieb, so wurde die Sitzung auf ungefähr ½ Stunde unterbrochen. Die Wiedereröffnung derselben begann mit der Berichterstattung des Advokaten Levinger über die Verbesserung des Cultus. Obwohl die Verlesung dieses ebenso meisterhaft und gründlich ausgearbeiteten, als umfassenden Berichtes eine volle Stunde in Anspruch nahm, wurde er demohngeachtet mit lautloser Stille und gespannter Aufmerksamkeit bis an's Ende angehört, das ein allgemeiner, rauschender Beifallsruf verkündete, ja die ganze Versammlung bedauerte es sehr, daß wegen Mangel an Zeit, der interessanteste, nämlich der historische Theil des Berichtes, übergangen werden mußte *). Die Anträge gehen dahin, den großherzoglichen Oberrath zu bitten, er wolle den Cultus dadurch verbessern, daß 1) in den Gebeten das deutsche Element mit dem hebräischen harmonisch verschmolzen werde; 2) den öffentlichen Gottesdienst feierlicher und erhebender zu machen durch Einführung von Chorgesängen und Orgelspiel, und endlich 3) daß in allen Gemeinden, auch da, wo keine Rabbiner ansässig sind, deutsche Vorträge in der Synagoge durch die betreffenden Lehrer gehalten werden.

Diese Anträge wurden von vielen Rednern kräftigst unterstützt, wobei namentlich hervorgehoben wurde, daß die beantragte Verbesserung zwar bei weitem die Bedürfnisse und Wünsche der Gegenwart nicht befriedige, die zweite Rabbinerversammlung zumal habe in dieser Hinsicht viel mehr bewilligt; allein man wolle sich vorerst mit dieser Verbesserung begnügen, um denen keinen Anstoß zu geben, welche von dem langjährigen Herkommen sich einmal nur schwer loswinden können, wenn sie gleichwohl das Unangemessene daran erkennen. Aber ungeachtet dieser mäßigen Ansprüche und ungeachtet der großen Concessionen, die man der stabilen Partei zu machen sich geneigt zeigte, ließen sich doch auch drei Gegner, worunter ein Rabbiner, der sonst als ein Mann des Fortschritts gelten will, vernehmen, freilich sehr unstichhaltige Einwendungen vorbringend und darum auch nicht den entferntesten Anklang findend.

Diese letztern blieben mit ihren Ansichten isolirt stehen, die ungleich große Mehrzahl der Versammlung gab aus voller Ueberzeugung ihre Zustimmung zu den gestellten Anträgen, und drängte sich freudig hinzu die bereitgehaltene Vorstellung an den großh. Oberrath um Genehmigung dieser Anträge zu unterzeichnen.

Um 5 Uhr wurde die Sitzung, welche die kurze Pause eingerechnet, sieben Stunden gewährt hatte, geschlossen, nachdem die Versammlung zuvor Herrn A. Zimmern für die treffliche Vorbereitung und Anordnung des Ganzen, sowie dem Vorsitzenden für die gewandte und umsichtige, mit Würd- und Energie gepaarte Leitung der Verhandlungen und Handehabung der Ordnung in einer so zahlreichen Versammlung und bei den bisweilen heftig werdenden Debatten nichts leichtes ihren Dank votirt hatte.

*) Wir werden denselben nebst den Verhandlungen darüber unsern Lesern mittheilen. Die Red.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.